

Stellungnahme zum Ministerschreiben vom 02.07.2025 an den Unterausschuss Bergbau und zum Runden Tisch Salzbergbau am 07.07.2025 möchte ich folgendes unter Hilfe von KI und von jahrzehntelangen Erkenntnissen des HWS ausführen. Stand 09.07.2025

Ziel sollte sein, eine argumentative Linie zu entwickeln, die sich auf drei Pfeiler stützt:

1. **Versagen bei der vorausschauenden Planung und Gefahrenabwehr (Daseinsvorsorge)**
2. **Missachtung übergeordneter Rechtsnormen und Grundrechte**
3. **Strukturelle Schieflage zugunsten wirtschaftlicher Einzelinteressen**

Staatliche Pflicht zur Schutzvorsorge im Zeichen des Klimawandels

Das Ministerschreiben vom 02.07.2025 sowie die Einlassungen im Rahmen des Runden Tisches am 07.07.2025 lassen erhebliche Zweifel an der gesetzestreu und grundgesetzkonformen Auslegung des UVPG und des BBergG aufkommen. Die dargestellte Genehmigungspraxis entkoppelt sich vom Leitbild der nachhaltigen Regionalentwicklung und riskiert substanzielle Schäden an öffentlichem Gut, Umwelt und sozialer Infrastruktur.

„Ein Staat, der den Status quo nicht schützt, sondern planvoll dessen Zerstörung zulässt, entzieht sich seiner eigenen Legitimationsgrundlage.“

1. Fehlende raumverträgliche Gesamtbewertung – „Salamitaktik“ statt Gesamtschau

Trotz der massiven flächenhaften Betroffenheit (rd. 500 km²) durch den Bergbau am NR fehlt eine integrierte Raumverträglichkeitsprüfung zum Schutz von 500.000 Menschen. Der GUVP beschränkt sich auf ein isoliertes Übertagegebiet, während Wechselwirkungen mit bestehenden Altlasten, Bodenabsenkungen, Infrastrukturgefährdung und hydrologischen Langzeitfolgen systematisch ausgeklammert werden.

Staatsversagen beginnt dort, wo Behörden den Überblick verweigern, um Entscheidungen sektoral zu rechtfertigen.

2. Klimawandelbedingte Extremrisiken: Vernachlässigt, verharmlost, verschoben

Wesentliche Gefahren wie zunehmende Starkregen, steigender Grundwasserdruck, unzureichende Deichdimensionierung und mangelhafte Stauwasserableitung sind seit Jahren bekannt – auch behördlich dokumentiert. Dennoch fließen diese Erkenntnisse nicht als Ausschlusskriterium in die Genehmigungspraxis ein.

Wer Risiken kennt, aber nicht handelt, übernimmt politische Mitverantwortung für kommende Katastrophen.

3. Umweltrechtliche Missachtung: Schutzgüter als theoretische Kulisse

Die im GUVP benannten Schutzgüter (Boden, Wasser, Mensch, biologische Vielfalt) werden als „händlerbar“ bezeichnet – unter der Annahme idealtypischer Gesetzesbefolgung. Dass die LINEG bereits heute auf 624 km² die Wasserhaltungsverpflichtung real nicht erfüllt, wird ignoriert.

Rechtsstaatlichkeit endet dort, wo Gesetze vorausgesetzt, aber nicht durchgesetzt werden.

4. Historische Naturbilder als Legitimationsersatz („Sumpf war immer“) – eine ideologische Umkehr

Die Argumentation, das Gebiet sei „immer schon Sumpfgebiet“ gewesen und der Bergbau helfe, „die Natur zurückzubringen“, verhöhnt jede Form moderner Raumplanung und missachtet die Notwendigkeit funktionierender Infrastruktur in besiedelten, wirtschaftlich aktiven Räumen.

Naturromantik darf nicht zur Staatsräson werden, wenn Menschen, Infrastruktur und Unternehmen existenziell bedroht sind.

5. Gemeinwohl in der Defensive – wirtschaftliches Interesse dominiert

Die Genehmigungspolitik blendet die Folgen für bestehende Unternehmen, Versorgungsinfrastruktur und Eigentumsschutz aus. Eine staatliche Strukturpolitik, die risikogene Rohstoffinteressen privilegiert, ohne gleichwertige Schutzmechanismen für die betroffene Bevölkerung sicherzustellen, stellt das Gleichgewicht der Grundrechte infrage.

Artikel 14 GG schützt Eigentum – nicht nur das der Rohstoffindustrie.

Schlussfolgerung für die Klagebegründung

Es ist nicht nur eine fehlerhafte fachliche Bewertung zu rügen, sondern ein strukturelles Vollzugsdefizit. Dieses verletzt das Gebot effektiver Umweltvorsorge, die Pflicht zur Wahrung der Funktionsfähigkeit von Daseinsvorsorge-Infrastrukturen und das übergeordnete Ziel nachhaltiger Entwicklung gemäß Artikel 20a GG.